Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN

2 0. Aug. 2013

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel 381/11

.

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

gegen

- Beklagter -

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 6. August 2013 in Kiel durch die Richterin , den ehrenamtlichen Richter , den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 22.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2011 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis zum 30.11.2011 weitere Leistungen für seine Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 5,00 EUR zu gewähren.
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger die Hälfte seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis zum 30.11.2011 weitere Leistungen für seine Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 10,00 EUR, und damit ohne Berücksichtigung eines Eigenanteils in dieser Höhe, zu gewähren hat.

Der am1994 geborene Kläger stand im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei dem Beklagten. Ab dem 01.08.2011 besuchte der Kläger das Regionale Berufsbildungszentrum Technik mit Standort in der Geschwister-Scholl-Straße 9 in Kiel. Der Kläger war wohnhaft in in Kiel. Am 12.08.2011 beantragte der Kläger beim Beklagten die Gewährung von Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II in

ten die Gewährung von Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II in Form einer Monatskarte für den Großraum Kiel nach der Preisstufe II in Höhe von monatlich 40,80 EUR. Mit Bescheid vom 22.09.2011 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis zum 30.11.2011 Leistungen für die Schülerbeförderung in Höhe von monatlich 30,80 EUR. Er berücksichtigte einen Eigenanteil in Höhe von monatlich 10,00 EUR, den der Kläger zu leisten hatte. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger am 28.09.2011 Widerspruch ein. Er begehrte die Gewährung weiterer Leistungen in Höhe von monatlich 10,00 EUR. Es sei kein Eigenanteil zu berücksichtigen. Insbesondere sei keine Minderung um einen derart hohen Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Verkehr vorzunehmen. Für den Fall, dass monatlich 10,00 EUR angerechnet würden. verbliebe ihm nur ein monatlicher Anteil in Höhe von 2,62 EUR zur eigenen Verfügung. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 17.11.2011 als unbegründet zurück. Der Kläger sei in der Regelbedarfsstufe bis 17 Jahre einzuordnen. Unter Hinweis auf die Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und hier die Ziffer 2.3.2 seien dem Kläger grundsätzlich die Kosten der Preisstufe II zu gewähren. Diese könnten jedoch nur insoweit gewährt werden, als es ihm nicht zugemutet werden könne, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Von den gewährten Leistungen für die Monatskarte sei der Betrag abzuziehen, um den diese Karte neben Fahrten zur Schule auch dazu genutzt werden könne Freizeitaktivitäten nachzugehen oder soziale Bindungen aufrechtzuerhalten. Die Höhe des Betrages von monatlich 10,00 EUR sei nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat am 23.11.2011 Klage vor dem Sozialgericht Kiel erhoben. Er trägt erneut vor, dass die Eigenbeteiligung rechtswidrig sei. Es sei bereits streitig, ob das Gesetz überhaupt eine Eigenbeteiligung vorsehe. Zumindest müsse hier ein geringerer Betrag gewählt werden.

Der Kläger beantragt,

der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 22.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2011 verurteilt, ihm für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis zum 30.11.2011 weitere Leistungen für seine Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 10,00 EUR zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er Bezug auf die Ausführungen in den Bescheiden. Dem Kläger stünde durch Gewährung der Monatskarte eine Mobilität im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel offen. Dieser gewonnene Umfang der Mobilität rechtfertige eine Eigenbeteiligung in Höhe von monatlich 10,00 EUR. Es verbleibe immer noch ein gewisser Betrag, den der Kläger für weitere Mobilitätsmöglichkeiten nutzen könne.

Der Kammer lagen bei der Entscheidung die Verwaltungsakten des Beklagten und die Gerichtsakte vor. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Sie ist in dem tenorierten Umfang auch begründet. Der Bescheid vom 22.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2011 ist insoweit rechtswidrig, als eine Eigenbeteiligung in Höhe von mehr als monatlich 5,00 EUR Berücksichtigung fand. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden gemäß § 28 Abs. 4 SGB II die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Der Beklagte hat dem Kläger Leistungen zur Schülerbeförderung gewährt. Streitig ist zwischen den Beteiligten allein die Höhe der monatlichen Eigenbeteiligung des Klägers.

Nach einer Wortlautauslegung und auch nach einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II ist davon auszugehen, dass die Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten an sich nicht zu beanstanden ist. § 28 Abs. 4 SGB II formuliert, dass ein Anspruch besteht, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dass der Gesetzgeber diese Formulierung wählte, spricht dagegen, dass er eine Regelung dergestalt treffen wollte, dass Rechtsfolge nur entweder die volle Übernahme der Beförderungskosten oder gar keine Übernahme der Beförderungskosten sein könne. Für den Fall, dass entweder gar kein Anspruch bestehe oder nur eine Übernahme der kompletten Beförderungskosten hätte erfolgen sollen, hätte er nicht die Formulierung "soweit", sondern eine Bedingungsformulierung wie "falls" oder "wenn" wählen können. Die Formulierung "soweit" ermöglicht zumindest nach dem Wortlaut auch eine anteilige Kostenbeteiligung des Leistungsberechtigten. Diese Auslegung der Norm wird durch die Novellierung der Regelung § 28 Abs. 4 SGB II mit Gültigkeit ab dem 01.08.2013 gestützt. Ab dem 01.08.2013 ist der Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II ein Satz 2 eingefügt. Dieser wird lauten, dass als zumutbare Eigenleistungen in der Regel ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR monatlich anzusetzen ist. Ohne Umformulierung der Norm im Übrigen wird also eine zumutbare Eigenleistung der Höhe nach bestimmt. Der Gesetzgeber unterstreicht durch die Änderung, dass die Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II (ab dem 01.08.2013; § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB II) auch einen Anspruch auf eine partielle Kostenübernahme unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung regelt.

Eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II in Relation zu dem Regelbedarf nach § 20 SGB II ermöglicht ebenfalls eine Anrechnung. Unstreitig profitiert ein Leistungsberechtigter auch über den Schulweg hinaus davon, wenn er ein Monatsticket erhält, mit dem er auch zu anderen Zeiten und zu anderen Zwecken innerhalb eines bestimmten Bezirkes mobil ist. Insofern gibt es eine partielle Doppeldeckung des Bedarfes an Mobilität. Unstreitig finden sich die Kosten für die Mobilität im Übrigen in dem Regelbedarf wieder. Nach § 20 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1, Nr. 3 (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind im Jahr 2011 in der Abteilung 7 (Verkehr) Kosten in Höhe von monatlich 12,62 EUR regelbedarfsrelevant. Die Kammer hatte nunmehr zu klären, in welcher Höhe eine Eigenbeteiligung angemessen ist, um auf der einen Seite eine partielle Doppeldeckung des Bedarfes an Mobilität zu vermeiden, und auf der anderen Seite der Pauschalierung des Systems des Regelbedarfes gerecht zu werden. Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Höhe der Eigenbeteiligung ist der unbestimmte Rechtsbegriff der "Zumutbarkeit", der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Ein Betrag in Höhe von monatlich 10,00 EUR ist bei einem Regelbetragsanteil von monatlich 12,62 EUR zu hoch bemessen sein. Dies folgt insbesondere aus dem Gesichtspunkt, dass das System der Pauschalierung des Regelbedarfes den Leistungsberechtigten eine Dispositionsmöglichkeit einräumt. Es muss sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte nicht nahezu gänzlich ihrer Dispositionsbefugnis enthoben werden. Dies ist bei einer Eigenbeteiligung in Höhe von monatlich 10,00 EUR jedoch der Fall. Mit monatlich 2,62 EUR verbliebe den Kläger ein zu geringer Betrag für alle Verkehrsausgaben jenseits von Busfahrten im Stadtgebiet Kiel – wie zum Beispiel Kosten für Fernfahrten oder aber auch Kosten für das Vorhalten eines Fahrrades –, um noch von einer Dispositionsmöglichkeit sprechen zu können. Insofern war der Betrag der Eigenbeteiligung niedriger festzusetzen. Zur genauen Bestimmung der Höhe hielt es die Kammer für angezeigt, auf die gesetzgeberische Entscheidung, die mit Wirkung ab dem 01.08.2013 in Kraft tritt, abzustellen. Ab dem 01.08.2013 ist der Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II ein Satz 2 eingefügt. Dieser wird lauten, dass als zumutbare Eigenleistungen in der Regel ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR monatlich anzusetzen ist. Im Gesetzesentwurf des Bundesrates ist zur Begründung ausgeführt:

"In der Praxis erweist sich der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung des von den Schülerinnen und Schülern zumutbar zu tragenden Eigenanteils an der Schülerbeförderung als außergewöhnlich kompliziert. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höhe der Eigenbeteiligung sind die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 nach § 28 SGB XII (EVS 2008), dort die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Abteilung 7 (Verkehr). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die korrespondierenden Anteile der Regelleistung auch die Mobilitätsbedarfe befriedigen sollen, die neben den Aufwendungen für den Weg zur Schule bestehen (persönliche Kontakte, Besuche von Angehörigen, Wahrnehmung von Freizeitangeboten). Die Schwierigkeit bei der Ermittlung des zumutbaren Eigenanteils bei der Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II liegt darin, dass zum einen zu berücksichtigen ist, ob nur die Kosten für die Schülerbeförderung entstehen oder das Angebot des Personennahverkehrs nur eine Fahrkarte vorsieht, die auch für andere Zwecke verwendet werden kann. Im zweitgenannten Fall kommt es weiter darauf an, wie weit das dadurch erschlossene Mobilitätsfeld reicht. Neben diesen objektiven Gegebenheiten kommt aber auch noch die subjektive Bedarfslage zum Tragen, nämlich die Frage, in welchem Umfang die Leistungsberechtigten davon nicht abgedeckte Mobilitätsbedarfe haben. Da es an normativen Vorgaben fehlt und auch die EVS 2008 hier nicht weiter hilft, ist es ein Gebot der verwaltungspraktischen Handhabbarkeit, für den Regelfall einen Wert ansetzen zu können, der eine gleichmäßige Handhabung sichert und dem Kriterium der Zumutbarkeit in angemessenem, aber auch ausreichendem Maße Rechnung trägt. Aus der Erfahrung der Verwaltungspraxis der kommunalen Träger ergibt sich dabei ein Durchschnittswert von 5 Euro monatlich, der regelmäßig als zumutbar gelten kann und bei der Rechtsanwendung zu Grunde zu legen ist. Dem Gesichtspunkt besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse wird dadurch Rechnung getragen, dass in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils möglich." (BT-Drs. 17/12036, S. 7 f.)

Der Betrag in Höhe von 5,00 EUR monatlich ist im Einzelfall des Klägers zumutbar. Dem Kläger ist durch den Erwerb der Monatskarte der Preisstufe II eine Mobilität praktisch im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel ermöglicht. Besonderheiten im Mobilitätsbedarf zeigten sich im Fall des Klägers nicht. Der Betrag ist Höhe von monatlich 5,00 EUR ist daher angemessen, um auf der einen Seite die durch das Monatsticket entstehende Mobilität des Klägers über die Schülerbeförderung hinaus zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine gewisse Dispositionsbefugnis, die das System des pauschalierten Regelbedarfes gewähren soll, zu erhalten.

Nach alledem war der Klage in einem hälftigen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war nicht gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung mit Wirkung ab dem 01,08.2013 nicht mehr von einer Klärungsbedürftigkeit zum Erhalt der Rechtseinheit oder zur Weiterentwicklung des Rechts und damit auch nicht mehr von einer grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage auszugehen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht Gottorfstr. 2

24837 Schleswig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.